

Unterstützungsmöglichkeiten / Hilfsmaßnahmen

Wir dürfen Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten für Unterstützungen aufgrund der aktuellen Krisen-Situation durch die öffentliche Hand geben:

- **Härtefallfonds:**

Das sogenannte Härtefallfondsgesetz wurde beschlossen.

Seit 27.03.2020, 17.00 Uhr können unter www.wko.at/haertefall-fonds Mittel aus dem Härtefall-Fonds beantragt werden. Nähere Details finden Sie auf der Seite der Wirtschaftskammer, wo auch detaillierte FAQs ausgearbeitet wurden und ebenfalls auf unserer Website unter <https://www.aekkt.at/corona/finanzielles>.

- **AWS Überbrückungsgarantie:**

Über das Austria Wirtschaftsservice (AWS) gibt es die Möglichkeit einer Überbrückungsgarantie. Unterstützt werden Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten) sowie Finanzierungen für die Stundung von bestehenden Kreditlinien an gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen "Corona-Krise" über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen bzw. deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist. Informationen bieten auch die Hausbanken.

- **Notfallfonds:**

Voraussichtlich wird es auch noch einen sogenannten Notfallfonds geben, die Details stehen derzeit noch nicht fest.

- **SVS und ÖGK**

Um zu erwartende Liquiditätsengpässe zu entschärfen, können Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag gestundet werden.

Stundungen und Ratenzahlungen für Versicherungsbeiträge der SVS sollten auf Antrag rasch und unbürokratisch bearbeitet werden.

Bei den Sozialversicherungsbeiträgen an die ÖGK gibt es die Möglichkeit der Stundung.

- **Finanzministerium**

Es bestehen verschiedenste Erleichterungen, wie die

- Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 (bis auf Null)
Ergibt sich auf Grund dieser Herabsetzung bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung, werden Anspruchszinsen automatisch nicht erhoben.
- Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)
Der Zeitpunkt der Entrichtung von Abgaben kann bis 30. September 2020 hinausgeschoben werden (Stundung) oder es kann die Entrichtung in Raten bis 30. September 2020 beantragt werden.
- Nichtfestsetzung von bereits festgesetzten Säumniszuschlägen
Wurde für eine nicht fristgerecht entrichtete Abgabe ein Säumniszuschlag festgesetzt, können betroffene Unternehmen beantragen, dass dieser storniert wird.
- Fristerstreckung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2019
Für die Jahressteuererklärungen 2019 Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) wird die Frist allgemein bis 31. August 2020 erstreckt.
- Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen

Finanzamt - elektronische Einreichung

Eine neu erlassene Verordnung sieht vor, dass bis 31. Mai 2020 bestimmte steuerliche Anbringen – neben der Möglichkeit via Finanzonline – auch per E-Mail an corona@bmf.gv.at übermittelt werden können.

Stand: 31.03.2020